

VERFAHRENSORDNUNG

der Ombudsstelle von „Rubikon“

Stand: 1. Juli 2017

Präambel

Die Ombudsstelle dient dem Zweck, durch Schlichtungsverfahren Streitigkeiten zwischen verschiedenen Instanzen des „Rubikon“ einvernehmlich beizulegen.

Ein Schlichtungsspruch gilt nur zwischen den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien und hat keinerlei Bindungs- oder Indizwirkung für ähnlich gelagerte Fälle.

Die Ombudsperson

Ernennung

(1) Für die Ombudsstelle des „Rubikon“ wird eine Person ernannt. Einen Vertreter gibt es nicht. Die Ombudsperson wird von der Redaktionsgruppe bestellt und übt ihre Funktion im Ehrenamt aus.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Ernennung durch die Redaktionsgruppe nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Die Redaktionsgruppe teilt den Autoren, dem Beirat vor der Bestellung einer Person zur Ombudsperson deren Namen, Qualifikation, beruflichen Werdegang und etwaige Vortätigkeiten als Schlichter mit. Wenn innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der Ombudsstelle keine Tatsachen vorgetragen werden, die die Qualifikation oder Unparteilichkeit der Person in Frage stellen, kann diese zur Ombudsperson bestellt werden.

Amtszeit

Die Ombudsperson wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Ombudsperson ist in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Eine Ombudsperson darf eine Streitigkeit nicht schlichten, wenn Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit rechtfertigen.

Abberufung

Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Redaktionsgruppe nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

Die Beteiligten

Antragsteller

Antragsteller können Mitglieder der Redaktionsgruppe, Autoren, Beiratsmitglieder und Leser sein.

Antragsgegner

Antragsgegner können sein:

1. Mitglieder der Redaktionsgruppe

Das Schlichtungsverfahren

Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens

Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Redaktionsgruppe sind zur Verschwiegenheit über die Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Zulässiger Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein:

1. die im Zusammenhang mit den Inhalten von eingereichten Beiträgen stehen

Schlichtungsantrag

(1) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform zu beantragen. In dem Antrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Dem Antrag sind gegebenenfalls weitere zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen beizufügen.

(2) Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Beendigung des Verfahrens zurücknehmen. Mit der Rücknahme des Antrags endet das Schlichtungsverfahren.

Vorverfahren

(1) Ist die Ombudsstelle für den Antrag nicht zuständig, lehnt die Ombudsperson die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab.

Hauptverfahren

- (1) Es sind alle Seiten unabhängig voneinander anzuhören.
- (2) Die jeweiligen Argumente müssen abgewogen werden.
- (3) Es wird eine unabhängige Lösung erarbeitet und vorgeschlagen (s.u.).

Schlichtungsvorschlag

- (1) Die Ombudsperson hat den Beteiligten spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorlagen, einen Schlichtungsvorschlag in Textform zu übermitteln, es sei denn, diese Frist konnte verlängert werden. Die Ombudsperson kann die Frist ohne Zustimmung der Beteiligten nur für Streitigkeiten verlängern, die sehr umfangreich sind. Die Beteiligten sind über die Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Schlichtungsvorschlag ist ein Vorschlag, wie die Streitigkeit angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen.
- (3) Wurde die Streitigkeit nicht beigelegt, ist die Mitteilung als „Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch“ zu bezeichnen.